

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Uffenheim

VOM 19.09.2013

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Uffenheim:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die vereinbarten Betreuungszeiten im Kinderhort von täglich:

für	1 bis einschließlich	2 Std.	70,00 €
mehr als	2 bis einschließlich	3 Std.	77,00 €
mehr als	3 bis einschließlich	4 Std.	85,00 €
mehr als	4 bis einschließlich	5 Std.	93,00 €
mehr als	5 bis einschließlich	6 Std.	102,00 €
mehr als	6 bis einschließlich	7 Std.	112,00 €
mehr als	7 bis einschließlich	8 Std.	123,00 €
mehr als	8 bis einschließlich	9 Std.	134,00 €
mehr als	9 Std.		147,00 €

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. geringere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht. Mit der Benutzungsgebühr ist der Aufwand für das bereitgestellte Mittagessen abgegolten.

(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) im Hort jeweils 6 Stunden nicht unterschreiten.

(3) Für zusätzliche Buchungen in den Ferien ist eine entsprechend erhöhte Benutzungsgebühr gemäß BayKiBiG bzw. AVBayKiBiG zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Uffenheim, den 19.09.2013
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 12.10.2013 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 11.10.2013 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 14.10.2013
STADT UFFENHEIM



Schöck
1. Bürgermeister